

SATZUNG DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR TANZTHERAPIE

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Deutsche Gesellschaft für Tanztherapie (DGT). Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister und führt dann den Zusatz e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Kölns eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist es, Grundlagen der Tanztherapie zu erforschen, Methoden zu entwickeln und zu lehren und die Ausübung der Tanztherapie zu fördern, um damit zu einer besseren psychotherapeutischen, leib- und tanztherapeutischen Versorgung der Bevölkerung beizutragen.
2. Aufgaben des Vereins sind:
 - Kooperation und Zusammenschluss mit therapeutischen und pädagogischen Einrichtungen und Fachleuten, die mit ähnlichen bzw. angrenzenden Verfahren arbeiten
 - Qualifikation von Angehörigen therapeutischer, sozialer, pflegerischer und pädagogischer Berufe durch spezifische Informations- und Fortbildungsveranstaltungen in ihrer personalen, sozialen und fachlichen Kompetenz
 - Bereitstellung von curricular gefassten Fortbildungsmöglichkeiten, Zusammenarbeit z.B. mit dem „Fritz Perls Institut“ FPI / „Europäische Akademie für psychosoziale Gesundheit“ EAG. Die Ausbildungsinstitute arbeiten nach ihrer eigenen inneren Verfassung, die vom Verein nicht beeinflusst oder geändert werden kann
 - Förderung, Publikation und Verbreitung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Tanztherapie
 - Kooperation mit übergeordneten Verbänden und Behörden
 - Austausch, Kooperation, und Verbundforschung in Bezug auf Theorie und Praxis, Fortschritte und Forschung in den genannten Gebieten im In- und Ausland.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat initiative, ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Initiative Mitglieder sind die Gründungsmitglieder der DGT sowie die, die als initiative Mitglieder aufgenommen werden, weil sie sich in besonderer Weise die Aufgaben des Vereins zu eigen machen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. AbsolventInnen der Fortbildung Kompakt-Curriculum Tanztherapie, die bereits fördernde Mitglieder sind, werden nach Abschluss der Fortbildung automatisch ordentliche Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann außerdem derjenige werden, der sich in besonderer Weise und entsprechender Qualifikation für die Ziele der DGT einsetzt. Das Vorstandsgremium entscheidet über den Antrag.
4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die psychotherapeutische, leib- und bewegungstherapeutische, tanztherapeutische oder pädagogische Ziele verfolgen und bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die initiative und ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Stellung von Anträgen und zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihren Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Alle Mitglieder erhalten kostenlos die Zeitschrift „Forum Tanztherapie“.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, seine Ziele zu fördern und seine Statuten anzuerkennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann bei vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
Bis zum Austritt bleibt das Mitglied zur Entrichtung seines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird mit angemessener Frist Gelegenheit geboten, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Nennung der Gründe dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung zu befragen hat, entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist damit nicht ausgeschlossen.

§ 6 Beitrag

Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen sind als ordentliche Versammlungen in jedem Jahr einzuberufen und als außerordentliche dann, wenn das Interesse im Sinne der Zwecke und Ziele des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist einzuberufen, die im Fall einer außerordentlichen Versammlung mindestens drei Wochen betragen soll. Sie sind beschlussfähig. Zusätzliche Anträge einzelner Mitglieder können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingebracht werden. Die ordnungsgemäß einberufene und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder und des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
4. Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse, soweit nach dem Gesetz und der Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der Erschienenen erforderlich.
5. In besonderen Fällen, über die der Vorstand entscheidet, ist eine schriftliche Befragung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung möglich.
6. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen: Der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin, der Kassenwartin und der Schriftführerin. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung (im Sinne des § 326 BGB) sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende; sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Die Vorsitzende sorgt für die regelmäßige und gegebenenfalls außerordentliche Einberufung des Vorstandes und der im Abstand von einem Jahr stattfindenden Ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Der Vorstand ist mit der Erledigung des Schriftverkehrs und der Organisation des Vereins betraut. Er bearbeitet Aufnahme- und Ausschlussanträge.
4. Vorstandssitzungen sind einzuberufen:
 - wenn das Interesse im Sinne der Zwecke und Ziele des Vereins es erfordert
 - mindestens einmal im Jahr
 - wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorsitzenden verlangt.
5. Die erste Vorsitzende sowie die Stellvertreterin werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

§ 10 Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin als Versammlungsleiterin und der/dem ProtokollführerIn der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit den in § 8/4 festgelegten Stimmenmehrheiten beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die erste Vorsitzende und die Kassenwartin gemeinsam als vertretungsberechtigte Liquidatoren eingesetzt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an "Amnesty International", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Pulheim, den 10.2.09